**Vertragsnummer:
Kundennummer: :**

**Unzulässige Gebühren für Mahnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Rechnungsbetrag habe ich überwiesen. Die zusätzlich berechneten Mahngebühren akzeptiere ich jedoch nicht, da sie unzulässig sind.

Kosten für eine Mahnung dürfen Sie erst verlangen, wenn sich der Schuldner in Verzug befindet. Außerdem sind nach der Rechtsprechung Mahnkostenpauschalen unwirksam, wenn die Pauschale den zu erwartenden Schaden übersteigt (OLG Schleswig, 7.Februar 2019, Az. 2 U 5/18; OLG München, 28. Juli 2011, Az. 29 U 634/11; OLG Düsseldorf, 13. Februar 2014, Az. I-6 U 84/13).

Die von Ihnen berechnete Pauschale in Höhe von ist zu hoch. Es dürfen nur Kosten in Rechnung gestellt werden, die durch die Mahnung tatsächlich angefallen sind. Den Nachweis der Kosten haben Sie nicht erbracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dein Name